

## Allgemeine Vertragsbedingungen von KPMG

### I. Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen finden im Falle ihrer wirksamen Einbeziehung Anwendung auf Verträge, die jeweils mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Tochterunternehmen der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (nachfolgend „KPMG“) geschlossen werden.

KPMG unterliegt, sofern es sich um eine Berufsträgergesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft) handelt, besonderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit. Zudem ist KPMG durch vertragliche Vereinbarungen vielfach zur Vertraulichkeit verpflichtet. Der Vertragspartner erbringt seine Leistungen vor diesem Hintergrund und in dem Bewusstsein, dass Integrität und die Sicherheit von Informationen für KPMG einen sehr hohen Stellenwert haben, mit besonderer Sorgfalt und unter Beachtung der Interessen von KPMG.

### II. Abwehrklausel

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und/oder einzelne solcher Klauseln finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### III. Rechnungsstellung, Fälligkeit

1. Unvollständige, falsch adressierte bzw. unrichtige, insbesondere nicht mit der richtigen Umsatzsteuer ausgewiesene oder nicht den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechnungen sind nicht vertragsgemäß. Sie können nicht bearbeitet werden.
2. Vergütungen/Entgelte werden 30 Kalendertage nach Zugang einer den Anforderungen des Vertrages und dem im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen und steuerrechtlichen Voraussetzungen entsprechenden prüffähigen Rechnung fällig. Erfolgt eine Abnahme durch KPMG, ist vor Rechnungsstellung eine erfolgreiche Abnahme der Leistung erforderlich.
3. Auf der Rechnung ist – soweit bekannt – die KPMG-Bestellnummer anzugeben.
4. Zahlt KPMG innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung, gewährt der Vertragspartner ein Skonto in Höhe von 2 %.

### IV. Vertragsstrafe bei Verzögerungen

Hält der Vertragspartner vereinbarte Termine (z.B. Fixtermin) nicht ein, ist er verpflichtet, für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettogesamtvergütung, höchstens jedoch insgesamt 5 % der vereinbarten Nettogesamtvergütung, zu zahlen, ohne dass es des Nachweises eines Schadens bedarf. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei vorsätzlichem Handeln ist die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen. Weitere Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche von KPMG bleiben hiervon unberührt. Auf Schadensersatzansprüche, die durch denselben Verstoß ausgelöst wurden, wird die Vertragsstrafe angerechnet.

### V. Einsatz von Dritten

1. Der Vertragspartner hat die vertraglichen Leistungen selbst bzw. mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Beabsichtigt der Vertragspartner, aus diesem Vertrag geschuldete Leistungen durch Dritte, insbesondere durch Subunternehmer oder durch mit ihm im Konzern verbundene Unternehmen, vornehmen zu lassen, muss KPMG dem Einsatz solcher Dritter vorab in Textform zustimmen. Die Zustimmung kann KPMG jederzeit in Textform widerrufen. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass von ihm beauftragte Dritte alle Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einhalten. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, diesen Dritten in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Mitarbeiter des Vertragspartners sowie dessen Erfüllungsgehilfen und deren Mitarbeiter müssen sich bei der Durchführung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber KPMG und ihrer Mitarbeiter als vom Vertragspartner Beauftragte jederzeit legitimieren können (z.B. Firmenlichtbildausweis).

### VI. Rechteeinräumung

1. Der Vertragspartner räumt KPMG an sämtlichen unter diesen Vertrag fallenden Leistungsergebnissen, insbesondere an Werken, Daten, Texten, Informationen, Fotos, Videos, Filmen, Layouts, Entwürfen, Mustern, Übersetzungen und – sofern Software betroffen ist – an dem Quell- und Objektcode sowie Teilen hiervon sowie deren Vorstufen und Zwischenergebnissen (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“) das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen die Veröffentlichung sowie sämtliche körperliche Verwertungen und unkörperliche Zugänglichmachung. Dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, Vortrag, Aufführung, Vorführung, Sendung, Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, Wiedergabe von Funk-sendungen und öffentliche Zugänglichmachung. Die Rechteeinräumung erfolgt mit dem Entstehen des jeweiligen Rechts. Die Nutzungsrechtseinräumung gilt für sämtliche bekannte und unbekannt (auch künftige neue) Nutzungsarten, insbesondere für

1.1. dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigungen mit jedem Mittel und in jeder Form (z.B. elektronisch oder gedruckt; soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern von Programmen eine Vervielfältigung erfordert – z.B. auf CD-ROM, DVD, Blue Ray, Laden in den Arbeitsspeicher – sind diese Vorgänge erfasst) und auf beliebige Träger (auch zentrale Systeme, z.B. Cloud Server) für eine unbegrenzte Zahl von Nutzern (auch parallel) und für jede Art der Hardware;

1.2. Verbreitungen im Original oder in Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung für alle Ausgaben und Auflagen, ohne Stückzahlenbegrenzung ganz oder teilweise;

1.3. öffentliche Wiedergaben, einschließlich ihrer öffentlichen Zugänglichmachung, insbesondere zum Zwecke der Werbung, des Marketings und der Einspeisung und Bereithaltung zum Abruf und Download im Internet, Intranet, mittels Online-Diensten, Apps und On-Demand-Diensten, Versendung per E-Mail, E-Mail-Newslettern und sonstige Nutzung auf Computern und mobilen Endgeräten, Cloud-Diensten sowie

1.4. die Verwendung in Archiven, auch in Form von Datenbanken.

Die kostenfreie Nutzung zu Testzwecken ist auch vor einer Abnahme gestattet.

2. Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung Gesamthandrechte entstehen, erhält KPMG bereits mit deren Entstehung das entsprechende Eigentumsrecht sowie das Recht, über die jeweiligen Gesamthandrechte allein zu verfügen, ohne dass es der Zustimmung der jeweiligen Miturheber bedarf. Der Vertragspartner versichert, dass seine Erfüllungsgehilfen mit der vorstehenden Regelung einverstanden sind und ihn diese zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ermächtigt haben.

3. KPMG ist berechtigt, Arbeitsergebnisse – unter Wahrung ihrer jeweiligen Eigenart – selbst oder durch Dritte zu bearbeiten, zu übersetzen, zu ändern, weiterzuentwickeln und anderswie umzugestalten etc. (im Folgenden „Bearbeitungen“). KPMG ist berechtigt, sämtliche Bearbeitungen selbst oder durch Dritte gemäß diesem Paragraphen zu nutzen und zu verwerten.

Bearbeitungen umfassen auch Handlungen nach § 69c Nr. 2 UrhG, zum Beispiel durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterung oder Reduktion, Fehlerbeseitigungen, Fortentwicklung einschließlich der Funktionalität sowie Entwicklung anderer Computerprogramme aus den Arbeitsergebnissen.

4. KPMG ist berechtigt, die vorstehend eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und/oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen.

5. Der Vertragspartner garantiert, dass die in den vorstehenden Absätzen eingeräumten Rechte nicht durch Rechte Dritter, auch nicht durch Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners oder durch Miturheber beeinträchtigt sind und der Vertragspartner sich alle notwendigen Rechte hat einräumen lassen. Der Vertragspartner stellt auch sicher, dass die gesetzlich erforderlichen Einwilligungen (insbesondere gem. EU DS-GVO, UWG, KUG) aller Beteiligten vorliegen. Sofern nicht anders vereinbart, wird der Vertragspartner KPMG die entsprechenden Rechte und Einwilligungen auf eigene Kosten verschaffen.

6. Erheben Dritte Ansprüche gegen KPMG aus ihrer tatsächlichen oder angeblichen Rechtsposition mit Bezug auf die Leistung(en) des Vertragspartners, wehrt der Vertragspartner unberechtigte Ansprüche auf eigene Kosten ab und stellt KPMG von berechtigten Ansprüchen

frei, es sei denn, er hat diese weder zu vertreten, noch verschuldens-unabhängig dafür einzustehen. Gleiches gilt für Ansprüche von Dritten oder Erfüllungsgehilfen nach § 32a Abs. 2 UrhG.

7. Alle im Rahmen des jeweiligen Vertrages/Projektos vom Vertragspartner angefertigten Unterlagen, Daten und Datenträger gehen in das Eigentum von KPMG über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese nach Projektende an KPMG zu übergeben.

8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich selbst jeglicher Nutzung, Verwertung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse oder Teilen davon zu enthalten. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner eine wissenschaftliche Einrichtung ist. In diesem Fall sind sich die Parteien darüber einig, dass durch den Vertrag die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre unangetastet bleibt und der Vertragspartner an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht erhält, welches erforderlich ist, um die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre sicher zu stellen.

9. KPMG ist berechtigt, selbst oder durch Dritte, im Rahmen der regelmäßigen Datensicherung Sicherungskopien von Arbeitsergebnissen einschließlich ihrer Dokumentation in unbeschränkter Zahl zu erstellen.

10. Die vorstehenden Absätze und die darin geregelten Rechteeräumungen, Einwilligungen und Verpflichtungen gelten fort, wenn das Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Grund – beendet wird.

## VII. Vertraulichkeit und Datenschutz, Vertragsstrafe bei Verletzung

1. Vertrauliche Informationen sind sämtliche, nicht allgemein offenkundige Tatsachen, Umstände, Daten, Materialien, Unterlagen und Geschäftsvorgänge – insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Mandantendaten gem. § 203 StGB –, von denen der Vertragspartner im Zusammenhang mit oder anlässlich seiner Tätigkeit für KPMG Kenntnis erlangt und die im Zeitpunkt der Offenbarung weder dem Vertragspartner bekannt noch allgemein rechtmäßig veröffentlicht sind und die nicht zum allgemeinen Fachwissen oder zum allgemeinen Stand der Technik gehören („**vertrauliche Informationen**“).

2. Die nachstehenden Verpflichtungen zur Verschwiegenheit entfallen, soweit und sobald die vertraulichen Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenbarung

2.1. dem Vertragspartner von einem Dritten individuell offenbart werden, ohne dass dieser Dritte dadurch eine Verschwiegenheitspflicht verletzt oder

2.2. von dem Vertragspartner selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, über alle vertraulichen Informationen, die ihm offenbart werden, absolutes Stillschweigen zu bewahren, sie vertraulich zu behandeln, sie weder für sich noch für einen Dritten zu verwenden, sie weder an andere weiterzugeben noch anderen zugänglich zu machen und die erforderlichen technischen und tatsächlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Zugänglichmachung zu verhindern.

4. Der Vertragspartner verpflichtet sich,

4.1. vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber KPMG zu verwenden;

4.2. vertrauliche Informationen seinen Arbeitnehmern nur zu offenbaren, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist; und

4.3. den Datenschutz zu wahren, d.h. personenbezogene Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben – insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/EU DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – zu behandeln, insbesondere risikoadäquate Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung gemäß Art. 32 EU DS-GVO zu treffen und dies auf Anforderung von KPMG durch Vorlage geeigneter Dokumentation auch nachzuweisen;

4.4. seine Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen dahingehend aufzuklären und zu verpflichten, dass sie

- grundsätzlich zeitlich unbefristet, also insbesondere auch über das Ende der Leistungserbringung hinaus, Verschwiegenheit – auch hinsichtlich sämtlicher personenbezogener Daten – gegenüber jedermann zu wahren haben,
- – soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken – das Fernmeldegeheimnisses gem. § 3 TTDSG beachten.

Für diese Verpflichtung ist die Vorlage gem. **Anlage „Verpflichtungserklärung zur Verschwiegenheit“** des Vertrages zu verwenden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, (i) KPMG auf Verlangen einen Nachweis über die vorgenommene Verpflichtung zu übermitteln und (ii) seine Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht ohne vorherige textförmliche Zustimmung durch KPMG von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit zu entbinden.

5. Die Offenbarung vertraulicher Informationen Dritten gegenüber bedarf der vorherigen textförmlichen Zustimmung von KPMG.

6. Soweit dem Vertragspartner im Rahmen seiner Beauftragung erlaubt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen, wird der Vertragspartner diese Personen in Textform mindestens in dem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichten, wie er dies nach Maßgabe dieser Regelung selbst ist.

7. Die Verletzung der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. aus vorstehendem Absatz 6 kann insbesondere gem. § 119 WpHG, § 23 GeschGehG, § 42 BDSG, §§ 202a, 203, 204, 206 StGB strafbar sein.

8. Sofern der Vertragspartner durch ein Gericht oder eine Behörde zur Offenlegung vertraulicher Informationen angewiesen wird, ist er verpflichtet, soweit gesetzlich zulässig, KPMG hierüber unverzüglich umfassend zu unterrichten und vor jeder Offenlegung die Stellungnahme von KPMG einzuholen.

9. Unterliegen Informationen einem Beschlagnahmeverbot (§ 97 Abs. 3 StPO) oder besteht bezüglich der Information ein Auskunfts- oder Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53a Abs. 1 Satz 1 StPO), so verpflichtet sich der Vertragspartner, sich hierauf zu berufen, solange und soweit er nicht von KPMG hiervon entbunden wurde.

10. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses oder jederzeit auf Verlangen hat der Vertragspartner alle oder nach Maßgabe von KPMG lediglich bestimmte Unterlagen, Dokumente und Daten (in elektronischer und in Papierform), die vertrauliche Informationen gemäß Abs. 1 enthalten oder auf diesen basieren, KPMG gesammelt auszuhändigen oder in Absprache mit KPMG vollständig zu löschen (Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist nicht ausreichend). Dies gilt nicht, soweit er der Vertragspartner gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder es sich um Informationen in automatisch erstellten Backups oder ähnlichen Archivierungs-Systemen handelt, vorausgesetzt der Vertragspartner wird von diesen Kopien keinen Gebrauch mehr machen. In diesen Fällen ist eine Rückgabe bzw. Löschung unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht und bei Backups nach Wegfall des Sicherungszwecks erforderlich. Auf Verlangen von KPMG übermittelt der Vertragspartner einen geeigneten Nachweis über die Löschung.

11. Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsdurchführung Zugang zu Insiderinformationen erlangt, verpflichtet er sich, seine Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen umfassend über die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, sowie über die Rechtsfolgen von Verstößen aufzuklären. Sollte KPMG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sein, eine Insiderliste für ein Vertrags-/Auftragsverhältnis zu führen, für das der Vertragspartner Leistungen erbracht und Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat, so wird KPMG den Vertragspartner (mit einer natürlichen Person als Ansprechpartner des Vertragspartners mit den gesetzlich geforderten Angaben) in die zu führende Insiderliste aufnehmen.

12. Der Vertragspartner gewährt KPMG das Recht, sich jederzeit von der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Paragraphen selbst oder durch die Einschaltung zur Vertraulichkeit verpflichteter Dritter durch eine Prüfung vor Ort oder die Anforderung entsprechender Nachweise zu vergewissern.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, KPMG unverzüglich in Textform über (Verdachts-)Fälle zu informieren, wenn und soweit durch solche die Einhaltung der Vorgaben dieses Paragraphen gefährdet ist oder sein könnte.

13. Ein Verstoß gegen eine Verpflichtung aus den vorstehenden Absätzen dieses Paragraphen berechtigt KPMG zur fristlosen Kündigung.

14. Verletzt der Vertragspartner, seine Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen eine der Pflichten aus den vorstehenden Absätzen, kann KPMG vom Vertragspartner für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Zahlung einer Vertragsstrafe in von KPMG nach billigem Ermessen zu bestimmender Höhe (§ 315 BGB – Bestimmungskriterien können z.B. sein: Schwere des Verstoßes, mögliche Risiken und Schäden für KPMG, Aspekte der Schadenspauschalierung/Beweisbarkeit, Sanktionserfordernis, Leistungsfähigkeit des

Vertragspartners, Wiederholungsgefahr) verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Bei vorsätzlichem Handeln ist die Einrede des Fortsetzungsziels ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen durch dieselbe Handlung bleiben hiervon unberührt. Im Falle des Bestehens von Schadensersatzansprüchen erfolgt eine Anrechnung der Vertragsstrafe auf den Anspruch, der durch den gleichen Verstoß ausgelöst wurde.

15. Die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen bestehen grundsätzlich inhaltlich unbeschränkt und zeitlich unbegrenzt auch über eine etwaige Beendigung des übrigen Vertragsverhältnisses zwischen den Vertragsparteien hinaus fort. Sofern die Verschwiegenheitspflicht nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, erlischt sie mit Ablauf von zwei Jahren nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen KPMG und dem Vertragspartner.

16. Soweit die Vertragsparteien an anderer Stelle innerhalb des Vertragsverhältnisses eine Regelung getroffen haben, die zu den vorstehenden Absätzen in Widerspruch steht oder davon abweicht, gehen die Regelungen dieses Paragraphen vor.

## VIII. Informationssicherheit

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um alle Daten von KPMG („KPMG-Daten“) in Übereinstimmung mit bewährter Praxis und dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen.

2. Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere:

2.1. KPMG-Daten nur zum Zweck der Durchführung des Vertrags und in dem dafür erforderlichen Umfang zu verarbeiten;

2.2. nur Daten, Hardware und Software zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen, vor allem

- sicherzustellen, dass keine Viren oder schadhafte Programme Systeme kompromittieren, die der Vertragspartner nutzt, um Leistungen für KPMG zu erbringen,
- sicherzustellen, dass keine Viren oder schadhafte Programme über vom Vertragspartner genutzte Systeme bei KPMG eingeschleust werden und
- die aktuellste Version der Antivirensoftware (mit den aktuellen Antiviren-Definitionen) in Übereinstimmung mit Best Industry Practice einzusetzen;

2.3. es zu unterlassen, nicht von KPMG bereitgestellte Hardware mit Netzwerken oder Computern von KPMG zu verbinden.

3. Der Vertragspartner wird seine Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der vereinbarten Informationssicherheitsstandards verpflichten und KPMG dies auf Verlangen in Textform unverzüglich nachweisen.

## IX. Versicherung

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- und eine Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Schadensereignis abzuschließen und für die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- Personen- und Sachschäden: 5 Mio. €
- Vermögensschäden 2,5 Mio. €

2. Der Abschluss der Versicherung ist innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages in Textform nachzuweisen.

3. Weist der Vertragspartner den Abschluss der Versicherung nicht fristgemäß nach, ist KPMG nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die entsprechende Versicherung abzuschließen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

## X. Berufsrechtliche Vorgaben

KPMG unterliegt als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. Rechtsanwalts-gesellschaft (berufs-)rechtlichen Vorgaben, die für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalts-gesellschaften sowie deren verbundene und mit ihnen assoziierte Unternehmen gelten. Sofern nach Abschluss des Vertrages auf Grund einer Änderung der Sach- oder Rechtslage eine Tätigkeit bzw. Maßnahme, Leistung oder Gegenleistung, die Gegenstand der Vereinbarung ist, nicht mehr im Einklang mit den (berufs-)rechtlichen Vorgaben steht oder unter deren Berücksichtigung nicht mehr bestimmungsgemäß von KPMG genutzt werden kann, ist KPMG insbesondere berechtigt, den vorlie-

genden Vertrag oder hiervon betroffene Teile fristlos zu kündigen. Über Leistungen und Gegenleistungen bis zur Wirksamkeit der (Teil-)Kündigung rechnen die Parteien nach Maßgabe bzw. in Anlehnung an etwaig bestehende gesetzliche Bestimmungen anteilig ab.

## XI. Werbemaßnahmen; Logonutzung

Der Vertragspartner wird KPMG in keine Referenzkundenliste aufnehmen, den Namen sowie das Logo von KPMG nicht benutzen und auch nicht in sonstiger Weise Dritten gegenüber auf dieses Vertragsverhältnis hinweisen oder KPMG werbend erwähnen.

## XII. Unzulässige Geschenke/Gefälligkeiten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Mitarbeitern von KPMG keinerlei Geschenke oder Gefälligkeiten als Anreiz oder Belohnung für die künftige oder zurückliegende Ausführung oder Unterlassung von Handlungen, die sich auf das Zustandekommen dieses Vertrages oder irgendeines Vertrages mit KPMG beziehen, zu gewähren oder anzubieten oder solchen Geschenken oder Gefälligkeiten anzunehmen. Hiervon ausgenommen sind den üblichen Gepflogenheiten entsprechende Aufmerksamkeiten bzw. Gelegenheitsgeschenke, soweit diese innerhalb des rechtlich Zulässigen liegen.

## XIII. Nutzung von SAP Ariba für die Vertragsanbahnung und -abwicklung

KPMG und der Vertragspartner verpflichten sich, insbesondere zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen, d.h. insbesondere zum Abschluss von Verträgen, der Entgegennahme von Bestellungen und der Rechnungsstellung, das [SAP Ariba Netzwerk](#) zu nutzen.

## XIV. Nebenkosten, etwaige Transportrisiken

1. Soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Erstattung von Kosten, insbesondere nicht für Reise- oder Übernachtungskosten, da diese in der vereinbarten Vergütung enthalten sind.

2. Etwaige Transportrisiken trägt der Vertragspartner.

## XV. Kündigung, Rücktritt

1. Unbeschadet gesetzlicher Rechte, kann KPMG den Vertrag, den Rahmenvertrag und/oder jeden Einzelvertrag kündigen oder von diesem zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei Verstoß gegen Ziffer X. (Berufsrechtliche Vorgaben), gegen Datenschutz- oder Vertraulichkeitspflichten oder gegen Terminpläne gegeben.

2. Hat keine der beiden Vertragsparteien den wichtigen Grund zu vertreten, besteht im Falle des Rücktritts gleichermaßen eine Verpflichtung der beiden Vertragsparteien zur jeweiligen Rückgewähr der empfangenen Leistungen.

## XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sonstiges

1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Gerichtsstand ist Berlin. Soweit im Einzelfall von Gesetzes wegen ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht begründet ist, vereinbaren die Vertragsparteien diesen Gerichtsstand als ausschließlichen Gerichtsstand.

2. Unbeschadet etwaiger spezieller Vorschriften des Vertrages verpflichtet sich der Vertragspartner, über Zustandekommen, Bestand, Gegenstand und Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.

3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, den Vertrag oder sich aus dem Vertrag ergebende Ansprüche und Rechte ohne vorherige Genehmigung in Textform durch KPMG abzutreten oder ganz oder teilweise zu übertragen.

4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, eines Nachtrages, einer Ergänzung o.ä. oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellt.